

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Volkesfeld für das Jahr 2019 vom 02.04.2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und dessen Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung den Einwohnern der Ortsgemeinde Volkesfeld verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 03.01.2019 und endete am 16.01.2019.

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 GemO folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	753.060	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>821.450</u>	<u>EUR</u>
der Jahresüberschuss / Fehlbetrag auf	- 68.390	EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-46.980	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	99.250	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>132.000</u>	<u>EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-32.750	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	79.730	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	32.750 EUR
zusammen auf	32.750 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300	v. H.
- Grundsteuer B auf	380	v. H.
- Gewerbesteuer auf	365	v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	36,00	EUR
- für den zweiten Hund	72,00	EUR
- für jeden weiteren Hund	120,00	EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt = 1.102.601,57 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt = 1.012.360,35 EUR, zum 31.12.2017 voraussichtlich = 997.092,68 EUR, zum 31.12.2018 voraussichtlich = 877.412,68 EUR und zum 31.12.2019 voraussichtlich = 809.022,68 EUR.

Volkesfeld, den 02.04.2019

gez. Rudolf Wingender
Ortsbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Volkesfeld sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Volkesfeld, den 02.04.2019

gez. Rudolf Wingender
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in dem § 2 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Wir weisen allgemein auf Ziffer 6 des Haushaltsrundschreibens 2019 des Ministeriums des Inneren und Sport vom 25.10.2018 hin, die an eine den gesetzlichen Vorgaben der §§ 108 ff GemO entsprechend rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses (und Entlastung) appelliert.

Die Einhaltung der Fristen ist auch für die spätere Erstellung kommunalaufsichtlicher Stellungnahmen zu etwaigen Förderanträgen von wesentlicher Bedeutung, da eine rechtskonforme Einschätzung der tatsächlichen Finanzlage der Kommunen u. a. auf Basis geprüfter Jahresabschlüsse erfolgt. Liegen solche nicht oder nur für länger zurückliegende Jahre vor, kann evtl. eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme nicht ohne weiteres erfolgen.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung erheben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11.04.2019 bis 23.04.2019 der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 18 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Volkesfeld, den 02.04.2019

gez. Rudolf Wingender
Ortsbürgermeister